



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

4. Die Begriffsbildung der Wissenschaft

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen<sup>3)</sup>. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten<sup>4)</sup>. Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edelinges hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edelinges) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinges). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.

Endziel der Forschung die Rechtsstände zu setzen, der allgemeine Historiker vielleicht die Sozialstände. Aber jeder von ihnen wird sich um beide Gliederungen kümmern müssen. Denn die beiden Gliederungen stehen im Zusammenhange. Dabei ist es in jener früheren Zeit die Rechtsgliederung, welche den Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung ausübt. Der Schalk kann ja gar nicht selbständig wirtschaften, und der Hörige nur beschränkt. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage einer Personengruppe für den Rechtshistoriker ein Anhaltspunkt, ein Indiz für die Erkenntnis des Rechtsstandes. Aus demselben Grunde aber muß der Sozialhistoriker die Rechtsgliederung als eine der Ursachen erforschen, die das wirtschaftliche Bild erzeugt haben. Die geeigneten Ordnungsbegriffe kann sich der einzelne Forscher frei bilden. Aber er muß sich darüber klar sein, welche Begriffe er bildet, ob er mit seinen Worten Rechtsstände oder Sozialstände meint, und er muß auch bei der Polemik gegen andere Forscher wissen, welche Vorstellungen sie mit ihren Worten verbinden, ob sie von Rechtsständen reden oder von Sozialständen.

5. Diejenige Standeskontroverse, die durch meine Arbeiten hervorgerufen wurde, bezog sich von vornherein auf die Rechtsgliederung. Es handelte sich im Endziele von vornherein darum, welche Merkmale denjenigen Tatbestand bildeten, mit dem die Bußen der Edeling und die der Frilinge und andere Rechtsfolgen verbunden waren, und darum auf welchen Wertideen unseres Volkes diese Verschiedenheit beruhte. Daß meine Lehre die Rechtsstände betraf, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit sowohl aus ihrer ersten Formulierung<sup>5)</sup> als aus allen späteren Darstellungen. Überall hebe ich als den entscheidenden Tatbestand des Rechtsbegriffs Edeling die altfreie völkische Abkunft hervor. Nur als Ordnungsbegriff, als Mittel der Darstellung, habe ich das Wort „gemeinfrei“ verwendet. Ich konnte es verwenden, weil das Wort in der Rechtswissenschaft schon lange als die technische Bezeichnung für den Rechtsstand der Altfreien üblich war, den ich in den sächsischen und friesischen Edelingen erkannte. Der Sprachgebrauch war durch das Auftreten der Altfreien als Normträger veranlaßt worden. Dem

5) Schon in der altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 224 habe ich von den friesischen Ethlingen gesagt: „Sie sind — nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen.“ Und diesen Begriff habe ich stets festgehalten. Vgl. Gemeinfreie S. 2. Standesgliederung S. 15 und passim.